# Annaburger Zeitung

No. 65

Mittwoch, den 15. Angust 1917.

21. Jahrg.

### Amtlicher Ceil.

#### Anordnung, betreffend Berbrauch: und Mahlvorschriften für Selbstverforger.

Auf Grund der §§ 7, 48, 62, 63, 69, 79, 80 der Neichsgetreibeordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Neichsgefels-Aatt Seite 307) in Nerbindung mit der preußischen Ausführungsamseffung dazu wirk, und zwort spinschlich der §§ 1 und 2 mit Genehmigung des Negierungspräsidenten zu Merfeburg, für den Unfang des Kommunalverbandes Kreis Torgau solgendes angeordnet:

2 mit Genchnigung des Regierungsprässenten zu Werseung, für den Umfang des Kommunaloerbandes Kreis Torgan solgenbes angerodnet:

§ 1. Als Selbstuerforger im Sinne des § 7 der Reichsgetreberdnung gist nur, wer in die von der Gemeinde zu sührerden gestelbstung gist nur, wer in die von der Gemeinde zu sührerden und die Lintereschmet Landwirtsgaftlicher Betriede und Angehörige über Wirtsgaft einschließlich des Gesindes sowie Ratundloerechigte, insbesondere Mitenteiler und Arbeiter, sowie der Arbeite der Arbeite der Recht von Eckswerfende den Auflich darunt, oder Esquatimer ober Kachte in Den Artick der Arbeite der Arbeite der Recht von Eckswerforgen zu verschäftigen Luchen, mährend sie der Recht von Eckswerforgen zu verschäftigen Luchen, mährend sie der Bewirtschaftung des gepachten Bobens den Eerpächten wertallen, ind nicht als Selbswerforger zu betrachten. Läst ein ausgerhalb des Innburtschaftlichen Selrichs vonhender Gigentimer ober Kachter der Arbeite der Arbeite der Genoffentschaft und deren Arbeite der Arbeite de

roie bis zu dem genannten Zeitpunkt voll verlorgt verden können.

3. Die Selbsiverforgertise ist von dem Gemeindevorsteher nach dem vorzeschriebenen Muster zu füssen um Abschrift dem Kommunalverdand annaktlich mitstuteilen.

§ 4. Abe und Zugänge von Berfonen, die das Mecht der Selbstverforgung in Anfpruch genommen haben oder nehmen wollen, sind die zum 20. eines seden Monats zur Abänderung der Selbstverforgertiste ein dem Weneindevorstalt zur Abänderung der Selbstverforgertiste ein dem Komeindevorstalt zu Abänderung der Selbstverforgertiste ein dem Komeindevorstalt zu Abänderung der Selbstverforgertiste ein dem Komeindevorstalt zu Abänderung der Selbstverforgertisten dem der Anzeichen Anzeichungen die Site allmonattlich zu ändern der zu ergängen. Die Abänderung ist dem Kommunalverdand mitzuteilen.

§ 5. In die Selbstverforgertiste nicht ausgenommene Unterschuer landwurtschaftlicher Betriebe oder Abirthaftsangehörige werden mit Brot und Mehl auf Grund von Werstarten nach der Anrebung von 9. August 1917 verforgt. Für sie harf aus ben Ernstebsständen des Vertrebes Avolgetreide oder Mehl nicht mehr verwendet werden.

§ 6. Selbstverforger können durch eine dies zum 20. eines

verwendet werden.

5.6. Selbstverforger können durch eine bis zum 20. eines jeden Wonats dei dem Emeindevorstehre abzugebende schriftliche Erstärung die Selbstverforgung mit Wirkung vom 1. des nächten Wonats ab unter der Boraussehung aufgeben, daß sich mit delens der auf die Zeit dis zum 15. September 1918 noch entsallende Bestand an Brotgerreide und Wehl noch in ihrem Bestig bestieden.

Sie haben ihren Bestand an den Kommunalverdand abzuliefern und erhalten damit vom Anfang des achselten Wonats ab Anspruch auf Brot- und Mehlverforgung mit Brotsarten für sich und die Bestieden Wonats ab Anspruch auf Brot- und Wehlverforgung mit Brotsarten für sich und die Sein der Verläuseren Berfonen.

S. 7. Das Necht der Selbstverforgung mit Anternehmern

§ 7. Das Recht ver Scloftverforgung fann Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe vom Landrat entzogen werden, wenn sie sich

iid a) in der Verwendung ihrer Bestände, b) in der Beodachtung der sür Selbstverforger erlassenen Anardmungen, c) in ver Ersällung ihrer Pflichten nach § 4 Absah 1 dis 3 der Neichsgetreibeordnung vom 21. Juni 1917 (Reichs-Geser-Valatt Seite Sof) unguverlässig erweisen, oder die für Aflicht zur Auskunsterleitung nach § 25 Absah a. a. D. oder

e) ihre Pflicht gur Ablieferung von Früchten vernachläffigen.

Gleichzeitig mit ber Entzießung bes Selbstverforgungs-rechts fann bie sofortige Enteignung ber Bestände sir bie Reichs-getreibestelle ober ben Kommunalereband ausgesprochen werben. Gegen bie Berfügung bes Landrats ist Beschwerde zulässig-lieber die Beschwerde entsteiteibe der Regierungsprässibent zu Merseburg endgültig. Die Beschwerde bewurft feinen Ausschaft.

§ 8. Unternehmer landwirtschaftliche Betriebe, denen das Rocht der Selbsweiforgung entgogen ist, erhalten Brotlarten für den Reft des Betrorgungsgaftes nur in dem Umfang, als dei ihnen noch Brotgereide oder Mehl nach dem für Selbsweiforger geltenden Sache für den Rocht meh Umant gefinnden und der Reichsgetreide oder Archivertungsbetreide der Reichsgetreiderigen worden.

Ber Früchte ju Mehl, Schrot, Grieß, Grüße, Floden sen gt. § 9. Wer Früchte zu Mehl, Schrot, Grieß, Grüße, Floden und ähnlichen Erzeugnissen in eigenem ober frembem Betriebe vorarbeiten will, bebarf hierzu ber Ausftellung eines Erlaubnis-schienes (Mahle ober Schrotlarte) nach dem vorgeschriebenen

Muster.

§ 10. Die Ausstellung ber Rahf- und Schrotlarten ersolgt durch den Gemeindevorsteher. Die ausstellende Besörde ist verpflichtet, bei der Ausstellung die Perfonenzahl an der Hand der Send der Selbsveriegertiste zu preisen und dadei sessualtet od inzwissellende Behörde ist senner verpflichtet, sofort der und Ausstellung der Tag der Ausstellung und die Ausstellung der Ausstellung und der Ausstellung und der Ausstellung d

und Schrotfarten sofort Mitteslung zu machen.

§ 11. Der Selbstretjorger ist nur berechtigt, bei denigenigen Betried (Mülkle ulm.) die ihm belassenen Frügler mabsen, sorone oder sonst verschende zugenen der sonst verschende zugenwiesen ist und besten Ame auf der Mittschaftstrete ingetragen ist. Sin Mechsel ist nur mit Genehmigung des Kommunalverdandes zulässe. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein besondere Erund zum Mechsel glaubschaft gemacht wirt und besten gebenden der Mechsel gelach das der Mittschaft gemacht wird und beim Berdach bestehn, das der Nechsel genacht werden, wenn ein besondere Erund zum Mechsel glaubschaft gemacht wird und beim Berdach bestehn das Krücksen der Kontrolle zu entgieben.

§ 12. Auf den Mahle und Schrotfarten ist der Rame des Betriebes einzutragen, der sich den die Verlichten ihr den Schsperkogen erste und ber auf der Angele und Schrotsarte eingetragene Ertrieb ist berechtigt, die Berarbeitung für den Schrotfarte eingetragene Betrieb ist berechtigt, die Berarbeitung für den Selbstretorger vorzumehnen.

wirtschaftlichen Betriebsunternehmers an Mehl, Schrot, Grieß
ufw. einem Schlöverlorgerbedur für höchtens zwei Monate
erreicht.

§ 14. Bei der Beförderung ber zu verarbeitenden Früchte
zu dem Betriebe, der die Becarbeitung vornehmen soll, haben
die Schlöverlorger die Säde mit dem vorgelöriebenen Anhängezeitel zu verlehen, aus dem lich der Anfald der Säde and Fruchtart und Gewicht, sowie Anne und Mohnort des Schlöverlorgers
ergeben. Der Anhängsgetztel dat an dem Sad zu verkleiben,
die Berarbeitung der Früchte erfolgt. Bei Ablieferung der
hergestellten Erzeugnisse sind die erwieder mit dem Mindingsgettel zu verleben, nachdem diese wieder mit dem Mindingsgettel zu verleben, nachdem dieser von dem verarbeitenden Betriebe ordnungsmäßig ausgefällt lind.

§ 15. Der Schlöverlorgere hat dem verarbeitenden Betriebe
gleichzeitig mit den zu verarbeitenden Früchte die Mahlder Schrödere der der der der der der der
gertrebeiter hat sofort and Empfang der Kruchte auf beiden
Abschlöder und Schröderlorgeren nicht annehmen. Der
Betriebes leite hat sofort and Empfang der Kruchte auf beiden
Mohnitten der Mahl- oder Ghorostarte dem von ihm estgasellten
Schrödiniten der Mahl- oder Ghorostarte dem von ihm estgasellten
Schrödiniten der Mahl- oder Ghorostarte dem von ihm estgasellten
Schrödiniten der Mahl- oder Ghorostarte dem von ihm estgasellten
Schrödiniten der Mahl- oder Ghorostarte dem von ihm estgasellten
Schrödiniten der Mahl- oder Ghorostarte dem von ihm estgasellten
Schrödiniten der Mahl- oder Ghorostarte dem von ihm estgasellten
Schrödiniten der Mahl- oder Ghorostarte dem von ihm estgasellten
Schrödiniten der Mahlschrödiniten der

§ 19. Fertige Erzeugniffe an Mehl ufm. burfen von einem Betriebe gegen unverarbeitete Fruchte ber Gelbftverforger nut

S 21. Ermeilt sich der Insaber ober Leiter eines Be-triebes in der Befolgung der Pflichten unzuwerläsig, die ihm burch diese Ausordung auferletzt imb, fo sam sein Betrieb durch die Ortspolizeibehorde geschlossen werden.

bie Ortspolizeibehorde geschlossen werden. Im den deter dass 

2.22. Frückte, die der Internehmer eines landwirtschaftlichen Betriedes entzegen diese Anordnung zu verwenden sincht,
lowie alse Exzeugnisse, die unbestagt bergesiellt oder in den Berfest gedracht werden, kann der Kommunalverdand die Jahlung
einer Entschädigung zu Gunsten der Kommunalverband die Jahlung
einer Entschädigung zu Gunsten der Kommunalverband der
Der Kommunalverband hann sohn vor der Berestellen der bes
von ihr bezeichneten Kommunalverbandes für verfallen ertlären.
Der Kommunalverband hann sohn vor der Kerfellerstamu hie auf Sicherstellung solcher Borräte ersoverlichen Anordnungen tressen. Die mit einem Ausweis versehenen Uederwachungsbeamten der Reichzgetzeideitelle sind berechtigt, durch mündliche Erstellung gegenüber dem Betriebsleiter oder dessen mindliches ber auch gegenüber dem Betriebsleiter oder dessen mindliches ber fahliche Weränderung an derartigen Borräten vorläufig zu unterspagen.

Segen die Berstäugung des Kommunalverbandes ist Belchwerde

vorläufig zu unterfagen. Gegen die Berfigung bes Kommunalverbandes ist Beschwerbe aufalfig. Aleber die Beschwerbe entschebet der Regierungsprässent entsgaltig. Die Beschwerbe bewirft seinen Aufschuben entsgaltig. Die Beschwerbe bewirft seinen Aufschuben bei nie bieser Annordnung den Selbstverforgern und Betrieben auferlegten Pflichten werden nach Fry. Micha I. Aller 12 der Reichhaeterebordnung vom 21. Juni 1917 (Reichhaeferblatt Seite Vor) unt Gestämmis bis zu einem Jahre und mit Geloffrase die Aufschuben der Berfuch ist staten beschwerte der Berfuch firtagen. Der Berfuch ist staren beschwerte der Berfuch für firtagen.

Der Berfuch ist strafoar.
Roben ber Strofe fann auf Einziehung der Früchte ober Erzeich fann auf Einziehung der Früchte gegennisse erfannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterdiebe, ob sie dem Täter gehören oder nicht sowie sie nicht gemäß 2 1 sie vorfallen erstart sind.

24. Ist eine der im S 21 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerdsmäßig bezangen, so fann die Etrafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 Mart erhöht werden. Deben Gefängnis sam auch auf Berlust der bitsgerlichen Ehrenrechte ersannt werden.

§ 25. Diefe Anordnung tritt am 10. Auguft 1917 in Rraft.

Torgau, ben 10. August 1917 Der Areisausichuß.

#### Anordnung.

Anordnung.

Anf Grund der 18 12 ft. der Befanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsfellen und die Berforgungsregelung in der Fassung von 18 ft. der Fassung von 4. November 1916 (Reichsgesschaft Seite 728) im Verdindung uben 4. November 1916 (Reichsgesschaft Seite 728) im Verdindung von 4. November 1916 (Reichsgesschaft Seite 673) und der Preußsischen Ausführungsamelung von 1. Nätz 1917 und 50ch von 18. Mai 1916 (Reichsgesschaftelle für Gesmüse und Dist von 18. Mai 1916 (Reichsgesschaftelle für Gesmüse und Schleichsgesschaftelle für Gesmüse von Matuneladenobst für den Kreis Torgau Folgendes:

§ 1. Ms Marmeladenobst im Sinne dieser Anordnung gelten die Auf Weiteres alle Aepfel und Birnen der Gruppen 2 und 3 sowie Platumen und Zweitsgen.

gelten bis auf Abeiteres alle Mepfel und Birnen ber Gruppen 2
und 3 sowie Pflatumen um Jouetschen
§ 2. Die Abgabe des Manneladenobstes ist mur an bie
von dem Kreissommunaloerbande bestimmten Manneladensforsten
geltatet. Er kann vereinzelt Alissachmen Bemiltigen. Der
Kreissommunaloerband hat, voenn seitens der Reichsselfelle genepingte Lieferungserträge vorliegen, die Abgabe diese Obsies
auch an andere kontingentierte Warmeladensfabrilen zu gestatten,
wemt seine ersebilich Frachverteutung entritt, denig outer
gleicher Boraussselnung am Kommunalverbände, wenn die Bers
wendung diese Obsies auf Manneladensfabrilen gesicher ist.
Diese Erlaubnis ist schriftlich zu erkeiten. In Streitssällen entschriebet die Provingialtsels für Gemist und Obsie nebaglitig.
§ 3. Diene besonigaltselse für Gemist und Obsie nebaglitig.
§ 3. Diene besonigaltselse für Gemist und Obsie nebaglitig.

§ 4. Amwebeschaltung netzen der und verlehender Bestimmung
vom Berdvaucher erworbenen Osses ist verboten.
§ 4. Amwebeschaltungen gegen diese Absieben mit Geschingte bis
zu 1500 Anart bestraft.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit ihrer Berssindigung in Kraft.

§ 5. Diefe Anordnung tritt mit ihrer Berfundigung in Rraft. Dorgau, ben 9. Auguft 1917. Der Areisandichuft. Wiefand.

#### Vermischte Nachrichten.

O Werthakete find gut zu fiegeln. Haufig werben Werthakete aufgegeben, bei denen nur die Schuurenben und nicht die Seitenklappen der Umhüllung mit Siegelabbrüden verleben find, to dat der Indalt ohne Verschädigung der Siegel geplündert werden kann. Die Bottanflatten werben künttig die Beachtung der Bortfaritten durch häufige Prüfung der Wertpakete überwachen.

tnappheit!

O Die Erhöhung der Versonentarise hinansgeschoben.
Um 1. Januar 1918 sollte dei den deutschen Einsbahnserwaltungen die Erhöhung der Versonentarise einschlich einen Werde und Schnellungsgebühren eingeschör werden. Mit Rücksch auf das bausdätterische Umgeben mit Waterial ist diese Erhöhung auf den 1. April 1918 verschoben worden.

ind der meinen Gepads und Schnellaussgebühren eingeführt werben. Dirt Richtig auf das daußäldterliche Ilmgeben mit Material ift diese Erhödung auf den 1. April 1918 verschoeden worden.

O Elefantenbraten in Breslau. Der dreißig Andre alte indische Eleate, der seit 23 Jahren eine Rieche des Breslauer zoologischen Gartens bildet, verleiße fich durch einen Sturz, do schwere eine Sturz, do schwere eine Betra, do schwere eine Metra, do schwere eine Sturz, do schwere auch der erhönsten werden mußte. Das Fleisch gelauste martenfrei zum Bertauf.

O Sindenburgdenstaul in Barnen. Auf dem Gelände des früheren Barmer Sauptbalnhofs ist ein Sindenburgdenstaul von einem verglobeten Scraftles geröchten Schweren Schweren. Die Michand des in einer bochtzgenden, von einem verglobeten Scraftles geröchten Schweren Gehenflieins, weilt solgende zuschen der geschäufter der geschäuften der kieden, daß wir feiner Rot weichen. Dem Manne geweibt, der Kinder im Sand. Die ihr num bier steht und vorübergeht, gebenfeb von an, was Naumesmut fann, was ein Schwert im beutlichen Sänden wert.

O Die Ernte in Süddeut, debenfeb von an, was Naumesmut fann, was ein Schwert in beutlichen Sänden wert.

O Die Ernte in Süddeut, Die meisten filbbeutschen beit gestehen des gehoren. Beit gestehen der geschwert der keine Rodorn und Konstlügen, dem Eliak worllegenden Ernteberichte werden als sehr gut bezeichnet. Die meisten sibber aus Boden, Wirterlaus, dem Eliak worllegenden Ernteberichte werden als sehr gut bezeichnet. Die meisten sibber aus Boden, Wirterlaus der eine Schwert in beutlichen sibber aus Boden, Wirterlaus der geschweiten lehr große Ernten an Michaen wert.

O Die Gesch der der geschwert in kentlichen sibber aus Boden, Wirterlaus der geschweiten lehr große Ernten an Michaen Diffigeren und Sechlichen, beit gegen der geschwert und bestätten geschwert der große Ernten an Biefücken, Bedeut biefen allein einen Bodingeren und bestätten beit geschwert der geschwerten und Beschwert und ber Aberdam beit der Kinden sin der geschwerten sehn der geschwerten u

banden.

O Pflichtvergessen Ausge. Wegen Ausstellung salice Augnitie wurde in Wosen der Chefarzt eines Kervenlagaretis, Dr. Stopanist, früher Oberarst an der Königlicher Charits in Wertin, verhaltet. Er hat sich sir einzelne jolder Zeugnisse bis zu 500 Mark bezahlen lassen.

O Die Tchliefung des weitbekannten Weinreskantrants Tresse in Vertige in Vertige ist der Vertreter, Oofieferant S. Kinds, wohllos und ohne Rückstörder Wenge im Schliefung der Vertreter, Oofieferant S. Kinds, wohllos und ohne Rückstörder Wenge im Schleichbandel aufgefauft und an bevorzugte Gäste absegeben hatte. Fuchs uns beim Franz vonrden als dem Santel ausgeschossen und die sofortige Schliebung des Locals verfügt.

O Zwei Knabenleichen wurden unter gebeimnisnollen

Volals verfügt.

3 Jwei Anabenleichen wurden unter geheinmisvollen om Mangier-Bahnbol Berlin-Rummelsburg aufgelunden. Bei der Durchfluchung einer Keibe von Güterwagen entbeckte man in einem Schrauf eines Wagens die Leichen aweier eina sehn Jahre alter Kruben. Die Leichen waren schon start in Verwelung übergegangen unt vollständig bestelbet. Wer die Kinder sind und wie der Ander der Kruben die sie in den Wagen und au Tode gefommen sind, ist Gegenstand der Unterluchung.

3 Keine Anhereibeneis in Wannheim. Um die umfausenden Gerüchte über die Mannheim vorgesommenen Ertrantungen an Rubr au besettigen, stellt der antliche

Stadtratsbericht fest, daß die Jahl der gemeldeten Todes-fälle nur 21 beträgt. Ein Neiseverbot ist dis setzt nicht in Erwägung gezogen worden.

Ernagung gesogen worden.

9 Mumänischer Ministergehilfe und Bertreter
Beiersburg verhaftet. Das frühere Mitglied der rum nisden Bant und Gehilfe im Gandelsministerlum Bilden der vor der Einnahme von Bulareit [6,6 Milliopen Staat gelder veruntrente und mit einem griechtichen Pasi Flussand beite, wurde in Betersburg verhaftet und Munänien ausgestefert.

Ammänien ausgestefert.

O Zweihundert Zenner Neis beschlagnahmt. In Berlim Warziensten gelang es der Boliget, eine große Luantität Keis zu beschlagnahmen, dieses so äußern selven genordenen Nahrungsmittels. Ein Gotolder hatte den Reis auf Schleichwegen zulammengedracht und beadlichtigte, sin mit 6 Warf sit das Kinnd zu verkaufen. Die Boliget sing den niese ab und verkaufen. Die Boliget sing den Neis ad und verkaufen. Die Boliget sing den Neis ab und verkaufen. Die Boliget sing den Kinnd und den Wilkfaufer.

O Bereitelte Pilnst aus einem Offiziersgefangenenlager. Im Offiziersgefangenenlager Ellwangen wurde eine von Offizieren geplante Flicht durch das Aufflichspersonal seit längeers Zeit beobachtet und ielst vereitelt. Die Offiziere batten einen untertrivitöen Gang von einer Barade aus gegrachen, der idom die miter von den einer Barade aus gegrachen, der idom die miter von der einer untertrivitöen Bang von einer Barade aus gegrachen, der idom die miter des ausgebalden von ihr der der der einer untertrivitöen Bang von einer Barade aus gegrachen, der idom die miter der der Erbeit überrasch, dechs andere übersührt und bestraft.

O Folgenichweres Vergwertungslift. Auf der der

exroen Averraich, iechs andere überführt und beftraft.
• Folgenschiederes Bergwerkunglist. Auf der der Bodumer Bergwerks. A.G. gehörigen Zede "Bräsident" dat sich eine Explosion infolge schlagender Wetter ereignet. Das Unglicht, dessen Ulende noch nich aufgetätet ist, geständ in der aweiten westlichen Abstillung, auf der A Bergeleute beschäftigt waren. Ulsbald waren 15 Bergleute gedorgen, davon 6 als Leichen. 9 verletzte Bergleute wurden in das Kransschauss gebracht. Die Rettungsarbeiten werden eistrigt fortgeleit.

werden eifzigst sortgeiest.

O Bei Histern und bei Dresseln. Die gleichzeitige Schliebung der altbefannten Berliner Restaurants von Vressel und Hilber der in Erimerung. Auf von Abrahe die Gerifftsellerin Bilbelmine v. Hilbern durch ihren Roman Geier-Wally auf der Höbe thes Ruhmes stand, fündigte plöglich die erste Köchin von Dressel. Auf die Frage nach dem Grunde erwiderte sie, sie wolle Schrifftsellerin werden, meinte sie Presselle ihr vorbeit, dawn verstege sie den die Kindle sie und die Dresselle ihr vorbiet, dawn verstege sie doch nichts, meinte sie: "Uch Jostel wat die Wilhelmine von Hillern fann, det sam doch die Auguste von Dressellen noch allema."

allenal."

Sühnegelber für wohltätige Zweke. In erfreulicher Weile haben vor Gericht in Brivotlfagelachen die
auftlichen Einigungen augenommen. bei denen dem Wohl
fabrikamfallen, besonders dem Roten Kreup, beilimmte
Beträge als Sühnegeld augelichert merden. Sierdei hat
fich indessen ein gewisser Roelstand inssern gebildet, daß
die Abführung des Sühnegeldes manchmal unterdieb, das
des Kläger eine Gemugkung und die Wohlscheide
fielle den seingen eiten gewisser eine Kenngkung und die Mohlachte
filelle den seingen eiten gewissen der heitelt. Durch eine
fürstlich erlassen gerfügung des preuhischen Auftimministers
wird jest den Gerichten empfolien, den endgalitienen Ablatinus des Vergreichs vom vortrigen Vondweis der
Rahum des Sühnegeldes gehöhnig an mochen.

wite jest den Gerichten eunfohlen, den endgültigen Alcialis des Ternfetals vom vortreiten Anchrets der Jahlung des Sühnegeldes abkängig au machen.

• Witingerichiff gefunden. In einem Bart in der Mähe des norwegischen Schloffes Aarlsberg ift man auf die Keste eines Bootes oder eines Schisses git man auf die Keste eines Bootes oder eines Schisses gibt von die erhobet sich die Frage, od die beiben berühnten Schissfunde von Oleberg und Gostsad die vielleicht einen Nachfolger erhalten jollen. Noch lasse ist die Unselmagen nicht angeden, da die Ausbedungsarbeiten erst im Gange sind. Ban Einselmagen nicht angeden, da die Ausbedungsarbeiten erst im Gange sind. Ban Einselmagen der Gereichte von der Verläusert, eine Art sowie verschiedenes andere gefunden.

• Geplagte Commergäste. Der Beätrsbauptmann der Gemeinde Murau in Obersteiermarf etlägt eine Bervordnung, in der es heißt: "Die Anteindungen auf der Sichaße geführt haben, sind auf das bödite au bedauert. Min allerbedauertlösten itt es, das sogar Sauffischen Borgeben gegen die Sommergäste sich verschieden Wirdus und fahre bei sogar Saufischen Borgeben gegen die Sommergäste sich verschieden.

15 Millionen Mart ergab.

O Boxficht mit Vilgen. In Berghaltern i. W. ertrantte nach dem Genuß von Pilgen, die sie selbst gelucht hatte, die auß 8 Bertonen bestehende Familie des Bauern Karl Mauermann unter Bergiftungserschöeinungen. Eroh jofortiver ärstlicher Silfe mußten sechs Kinder von drei die dreizehn Jahren ihr Leben lassen und der Bater befindet sich in Lebensgesahr. In Hand der Bater befindet sich in Lebensgesahr. In Hand ber Bater befindet sich in Lebensgesahr. In Hand bestehtigen und Winder un Kinnen voller Bertonen un Pilgoergistung.

O Verlorgungsregelung in den ichtestig-holfteinischen Gebähern. Das Siello. Generalkommando des 9. Armee-korps dat für die schlesbig-holfteinischen Geebäher sonie die Kultenorte angevorunt, dog in familiken Holets, Ven-fionen, Schank- und Speisewirtschaften, Kassechulern und

Getränkfallen jeder Art Speisen und Getränke mir gegen Borzeigung von amilichen Bersonalausweisen mit Bild, Unterschärft des Inhaders und Steupel der auftändigen Boliseibehörde oder gegen Borzeigung der Bäderausweise abgegeben werden.

adgegeben werben.

O Siue befördliche Heinatsvermittlung hat der Arovinsialansichuß der Nationalfriftung der Bronins Sachien eingerichtet, um Keiegerwitwen, namentlich solchen, bener auf dem Felde der Ebre gebtledene Gatte einen faufmännichen oder handwertsmäßigen Betrieb binterlassen hat, die Wiedervergeiratung su erwöglichen. Er fohrt in Magdeburg eine Sammelstelle von Übresten von Artiegerwitwe und Keiegerbestlichten von Artiegerwitten wollen.

heiraten mollen.

Childion eines französischen Granatenlagers. Ein Granatenlager in Witrp-Claye (Dep. Seine-et-Marne) ist in der Nacht vom 28. auf den 28. Juli in die Auft gestiggen. Ein denachbartes Karteenlager fam in Gefahr. Der Brand ist iston vor zwei Lagen ausgebrochen. Ein Dergreifen auf ein Aaradenlager fonute troß der Benübungen der Barifer Feuerwehr nicht verbindert werben, Der Feuerschein der Epolosion wurde in dem 26 Kilometer entsernten Karis madrgenommen.

Erlaubnis verichieft werden.

Chemaunserziehung durch die Ariegskredite. Daß divolomatische Talente auch Frauen zu eigen sind, zeigt der folgende Ausspruch der Gattin eines französlichen Dewuiterten: "Ach gebe meinem Wann die Kedenungen der Schneiberin und der Modifien immer dann, wenn in der Kammer die Kriegskredite betrochen werden. An diesen Tagent ist er an so ungedeure Summen gewöhnt, daß es ihm scheint, als ob ich ihn gar nichts kotte. Meinweste dem Kammer den die Kriegskredite der Mickey der Modifiente der Modifiente der Mickey der Modifiente der Modifiente der Mickey der Modifiente der Mickey der Mickey der Modifiente der Mickey der

Lagent ist ein dingtenter einnicht gewöhnt, als ob ich ihn gar nichts foste!"

Bogkämpfe zum Anstrag politifcher Weinungsbertsgiedenheiten. Bor einigen Lagen kam es im Unterbaufe zu einer Brügelet zwischen ben Abgeordneten Bemberton Billing und Archer-Spee. Bemberton Billing, ebematiger Fileger und beftiger Opponent der Vegterung in allen Auflötenfliragen, batte die Nichtigkeit einer Erkarung des Unterständsferterfars für den Kreig Nachherion angezweifelt und war von Archer-Spee in deren Worker-Spee auf, mit ihm auf den Hof zu dermenten. Dort entwicklich ich eine Schäsgerei. Bolizet wurde berbeigebolt. Abgeordnete frennten die Könnpfenden. Bemberton Billing forderte berbeigebolt. Abgeordnete frennten die Könnpfenden. Bemberton Billing bat Archer-Spee zu einem Vogmatich beransgefordert.

gefordert.
Bundbehandlung durch Sonnentlicht. In der Bartier
Abnemie für Mediain berlächtet Dr. Waurtie Cazin über ablreiche Beobochtungen atonischer Bunden, sonnolizierter Bricke und schweriger Bisel, die durch die Behandlung mit Sonnentliche im überendend entger Beise der Geitung augeführt worden find. Dr. Cazin verwendet nicht die ganz ungenügende losale Bestradiung, sondern das volle kändige, aber mit Borsicht anzuwendende Sonnenbad. Bei den untern Gliedmagen fann die Immendung in iehr rascher Schweizige geschehen, während beim Rumpf und den oberen Gliedmagen langfamer verschren werden muß. Die auf dies Beise behandelten Verwundbeten find uner-anztei ichnell wieder gelund geworden.

Die Untoften für das Amt des dentschen Reichstanzlers und der Reichskanzlei betragen ausammen rund 22000 Mart. Davon erdät der Reichskanzlei selbst 8000 Mart. Davon erdät der Reichskanzlei selbst 8000 Mart. Gehat und 64 000 Mart Lustunandsentscheidedigung. Außerdem bat er Unipruch auf freie Bohnung im Ranglervalaste und freie Geräceusslichting. Un der Spitze der Reichskanzlei steht ein Unterstandssetrefter mit 20 000 Mart Gehalt und freier Dienstmohnung. Dagut Iommen spien dortragende Räte, ein fländiger Hisauberteit, ein Burcaudorsseher mit etwa sechs Burcaudomien, ein Hausen und etstie Unterbanne. Alle Beamten, ein Hausen und etstie Unterbanne. Alle Beamten, ein Sauswart und etstie Unterbanne. Alle Beamten, ein fäuligen Auf 000 Mart. Bur Unterbaltung der Dienstwohnung mit Blangen und Blumen und aus Tryadiung der Biestingen Wartens, aus flusstäntlungsgegenstände find größere Summen, aus sammen zum 4 known und 5 der Erhäftigen und der Pehabe.
Amerikanischer Sumbug. Der Bassingioner Bericht-

do 000 Mart geben auf die Geschäftsbedürhrisse, Keise tolten um. der Behörde.

Amerikanischer Humbug. Der Wassingtoner Verscherte der "Dailu Rems" meldet, daß die Westingdouse Electric Compony unter der Leitung des Derru komas L. Edison, mit der Vereinigten Staaten-Veglerung einen Vertrag über dem Da. der gemaltigten Kriegerindung, die die Webel is gekannt dat", abgeschlöften daße. Hir diese Lichelt werde gegenwörtig eine besondere Fadrit errichtet; ist werde ginter hohen Manern verlecht ein und Lag und Racht von Schildwachen behütet werden. Die Arbeiten Verde gegenwörtig eine besondere Fadrit errichtet, die werde hinter hohen Maner norteitet kein und Lag und Racht von Schildwachen behütet werden. Die Arbeiten Verscher und Verschler und Verschler und Verschler und Verschler und beauten werden zehn Wonate lang auf jeden Verscher mit der Ausenwelt versichten missen Abnate findere Verschler mit der Ausenwelt versichten mitjet. Nan versichen, das Edison Errindung in einem elektrisch der werden Verschler der Verschler und dehn Monate hindurch feinen Wertund und den Verschleiten sollen, sie von der Ausenschler und dehn Monate hindurch feinen Berind aus versicklung mit ihren Familien zu machen Die Reflame währte da – fells nur noch die Errindung. Der ältesse dies habeit der Wertenlichen Spelt 21/2 Zahrtausenden bekannt ist. Die alten Agupter und Juder Lauten es bereits, im Varaseichage der Wirechen fielt es eine Rolle. Der älteste Botaniter, Theodyrcht, erwöhnt ichno die Eisbolamursel, und aus fürfliche Sükhola meint, wie es im Und, Sührein, China, das fürfliche Sükhola meint, wie es im Und, Sührein, China, Bestäminisch Linter der Mönner, Celius, hyricht von der Kindunken.



# Annaburger Zeitui

Erfdeint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabenb fruh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, burch bie Bost bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Bostanstalten und Lanbbriefträger, unfere Zeitungsboten, so-wie die Geschäftsstelle entgegen.



Die Anzeigengebildt beträgt für die kleine Beile 10 Kfg., für außerhalb des Areifes Angelessen 15 Kfg. Anzeigen im ante lichen Zeile 15 Kfg. Melkanezeite 25 Kfg. Größere Aufträge nach Vereinbarung.

Anzeigen-Annahme bis Dienstag und Freis tag vormittag 10 Uhr.

Ferninred Anfoluk Dr. 24.

## Woebenblatt für Annabura

zugleich Publikations = Organ für

Königliche und Gemeinde Behörden.

No. 65

Mittwoch, den 15. August 1917.

21. Inhra.

### Amtlicher Teil.

Regelung des Mehl- und Brotverbrauchs im Kreise Torgan.

Aur Regelung des Mehl- und Brotverbrauchs im Kreise Torgau wird gemäß § 57 st. der Keichsgetreibesordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Keichsgefreibtatt S. 507) für den Kreigender augeordnet:
§ 1. Die fänstiche Entuahme von Brot und Mehl ist nur mit der Beschräntung zulässig, daß auf den Kopf der ilber 1 Jahr alten Bevölkerung sir ieben Tag nicht mehr als 220 Gramm Mehl entsalten. Dementsprechend wird auf den Kopf und für jede Woch, mit Sonntag beginnend (Kalenderwoche) gewährt:

entweder

2000 Gramm Angagen oder Weisenbrot

nich auf den Kopi und für sede Weche, mit Somitag beginnend (Kalenderwoche) gewährt:

\*\*entweder\*\*

2000 Gramm Roggen oder Weizemberd Oder entsprechend wieder in der Abgent der Weizemberd schliederige, wie sie sich aus den Abeläuter der Wortscheiter (§ 2) ergeben.

\*\*Sinder im Alter dis 3n 12 Monaten erhalten nur die häste vorsehenden Säge.

§ 2. Aur Entudine bezw. Beredholgung den Brot und Wehl sind Karten zu verweiden, welche den der Ortschesche ausgegeben werden. Für Kinder im Alter dis 3n 1 Aahr wird eine Karte nur aller 2 Wochen ausgegeben.

Die auf den Brotsarten abgedrucken Borichtigen sind die Karten nur sin ist den Ausgeben.

Die auf den Brotsarten abgedrucken Borichtigten gelten als Teil dieser Anord wezeichnete Woche gittig. Sight verdoten, nach Absauf der Gültigsteisdauer Brot der Wehl darunt zu beradiolgen und zu entehmen.

§ 3. Kür Brot werden sig genheite Woche gittig. Sight verdoten, nach Absauf der Gültigsteisdauer Brot der Wehl darunt zu beradiolgen und zu entehmen.

§ 3. Kür Brot werden sig genheitsgewichte worgeschieben:

a) sin Koagenbrot 2000 und 4000 Gramm,

b) sin Beizenbrot 75 Gramm.

Außerbem darf Justedard gedacken werden, welcher und Gewicht zu verfausen ist.

§ 4. Auf Antrag werden sin schwerzeitende Beronen, soweit sie en Beroggenscherender Weit zu der Weitzeler gehören, Inweit sie zu hen Verlogungsberechtigten gehören, Inweit sie zu hen Verlogungsberechtigten gehören, Inweit sie zu hen Verlogungsberechtigten gehören, Sucht sie der Weitzelerwoche berechtigen.

Schwertundeiter, welche auf Ernah ber sierliber besteinende Verleitunungen als solche auerfaum find, erhalten auf Antrag eine weitere Ingaber von Brot in Galidauten were Speticausfalten über der Abgeher von Keidsweiter verleiben werden gegen diese Univordungen der Meischer der Weitzelervollungen gegen biese Univordungen der Meischer ein weiter Brotskatzen der Meischer ein der Verleiten verleiben der Meischer ein wirt.

§ 6. Juwiderbandlungen gegen diese Univordunften der Meischer ein der Keiderberdiumg der Kreisper werden der

schlossen werden.

§ 7. Borstebende Anordnung tritt mit dem 12. ds.
Wits. in Frast.

3'. Borttegene anterenne Wiedigseitig treten bie Anordnungen des Kreisans-ichusses von 21. Januar 1916 und die auf Grund dieser Anordnungen seither ausgegebenen Brotfarten anger Kraft. Torgan, den 9. Angust 1917.

Der Kreisansschuss. Wiesand.

Annaburg, den 14. August 1917. Der Gemeinde Borftand. J. B.: Grune.

Für Bäcker und Mehlhändler.

Hit Villet inid Verliftinter.
Die Käder und Welhfahler bes Kreifes werben ersucht, die bei ihnen ab 12. dieses Monats wöchentlich eingehenben Arotfartenabschafte mit einer Verbrauchsnachweitung (Kormulare im Torganer Kreisblatt fäusflich zu haben) die Dienstag früh der folgenden Woche, erfimalig die zum 21. August 1917 an den Kreisausschaft, Torgan, einzureichen. Die Wehlzuweisung erfolgt daraufdin dieserbritägig.
Torgan, den 14. August 1917.
Der Kreisausschuft. Wiesaus.

Befanntmadung.

Fortgefett werben größere Braubicküben gemelbet, die Kinder durch Spielen mit Streichsbölgern verurfacht haben. Die hierdnich verloren gehenden Werte find so erheblich, das alles gefan werden muß, um Brände diese Art tunflicht zu verditien, da ieber Bertuf an Nahrungsmitteln, Vichfitter, Abhltoffen niw in der gegendartigen ernsten Beit unto schwerer embfunden wird, weil Erlas dafür unfoh beschoffen niw. Ich mach es daher Achtenann zur frengfen Pflich, peinlich darüber zu wachen, das Erteichbilger mit sonliges Teuerspurfs, Keuernerfs-körper, Zigarren und Zigareten nicht in die Haube von Kindern gelangen. Mangespasie Außenwarfs gere Steichbilzer mit Feuerspurfs, der Verkonflichtlich bestraft werben. Torgan, den 18. Juli 1917.

Der Königliche Landrat. Wiesand.

Beröffentlicht: Unnaburg, ben 31. Juli 1917. Der Amteborfteber. 3. B.: Schaefer.

Bekanntmachung über die Brennstoffverfor gung der Saushaltungen, der Landwirtichaft und des Rleingewerbes.



Sammellisten geben ben Magisträten, Gemeinde- und Guts-vorstehern in ben nächsten Tagen zu.

Sämtliche Angaben find gewiffenhaft zu machen. Bei falfchen Angaben wird bie Buweifung von Kohlen vollftänbig

fallgent Angaven wird die Grandler St. Geptember de. Js.
Die Sammellisten find bis spätestens 5. September de. Js.
aurückusenden.
Torgau, den 2. August 1917.
Die Kriegswirtschaftsftelle.
Abteilung: Kohlen.

Befanntmadung.

Infolge Ausgahlung ber Kriegs Familien-Unterflühungen fann bie Annahme ber Stenern am 16. und 17. b. Mts. bei ber Ortsfteuerkaffe nicht erfolgen.

Unnaburg, ben 13. Auguft 1917.

Der Gemeinde-Borftanb. 3. B.: Grune.

Betrifft Lieferung von Bengol.

Beiterst Bieferting ode Zeitzel.
Bei der Anspektion des Kartifahrwesens, Settion II, Berlin, Botsdamer Straße 111, sind in letter Zeit noch zahlreiche Anträge auf Lieferung von Bengol unmittelbar eingegangen. Die Anspektion und die der des Archaften eingewirtschaftschaft leiten, wodung nur erkeliche Berzögerungen der der Alle der Anzage entstehen.
Eptl. Vieferungsanträge sind der Anzage entstehen.
Torg au, den 7. August 1947.
Die Kriegswirtschaftschelle. Wiesand.

Grzengerhöchftpreis für Gier.

Der Erzengerschiftstreis für Ger wird für den Be-reich der Brobing Sachen mit Wirfung vom 11. August d. Is. ab auf 28 Pfennig für das Et festgelett. Magdeburg, den 10. August 1917. Probinzial-Eierstelle. Berwaltungs-Abteilung. gez.: Hartog, Oberregierungsrat.

Beitere Bekanntmachungen in der Beilage.

# Der Weltfriea.

Der Weltkrieg.

Bom veiligen Kriegsschaupläten.

Bom weitligen Kriegsschaupläten wird gemelebet, daß die Engländer neuerdings zwischen Fresemberg und Gollebete in Klandern mit nehreren Divissonen wiederum die deutsche Front angegriffen haben, aber keinen wirklichen Erjolg hatten. Unsänglich drangen die Engländer an mehreren Stellen in die deutschen Ammen und wieden ander durch raichen Gegenangriff und aum Leil nach flutigem Mingen zurückgeworsen. Neue Borstöße der Engländer icheterten auch wieder des Nieuport und dei Kangemaeck. Nödelich von St. Quentin verlüchten die Franzosen burch mehrere Ungeriffe die verlorenen Schientgraßen wieder zwischeuedern, sie hatten aber nur an einer Stelle einen kleinen Krolg. Um Damenweg und auch dei Gernp verluchten die Franzosen wiederum vorzubringen hatten aber keinen Arfolg. Angegen gelang es dessilchen Teunpen am Hochberg in der Chanwagne den Kronzosen einige Schükengräben zu entreigen. Und nördlich von Reims auf dem Betuier der Benachten der Kronzosen die dem Betuier der Aben distigen und der Betuier der Angegen gelang er Angegen deutsche der Angeschein der Angegen der Wolden nach der Kronzosen die der Betuier der Angegen der der Kronzosen der der Betuier der Angegen der der Kronzosen der Wolden noch weiter zurückgeworfen haben, auch vorren die Aruppen die Kruppen der Kronzigen der Kruppen der Molden noch weiter zurückgeworfen haben, auch vorren der jeder und Kruppen der Kr

